



Stadt Halle (Saale)

12.01.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2020:

**zu 5.1 Grundsatzbeschluss zur Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems im Stadtrat der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VII/2020/01093**

Abstimmungsergebnis: zugestimmt nach Änderungen

Beschlussempfehlung:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt die Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems für die Sitzungen des Stadtrates.
- 2. Die Verwaltung wird gebeten, ein System für die Stadtratssitzungen zu installieren, das die verbliebene Redezeit visuell darstellt (Redezeitampel).**
3. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beauftragt den Oberbürgermeister, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung zu ergreifen, insbesondere eine Beschlussvorlage zur Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse vorzulegen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

12.01.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2020:

zu 5.1.1 **Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Vorlage "Grundsatzbeschluss zur Einführung eines elektronischen Abstimmungssystems im Stadtrat der Stadt Halle (Saale); VII/2020/01093
Vorlage: VII/2020/01167**

Abstimmungsergebnis: zurückgezogen

Beschlussvorschlag:

Es wird ein neuer Punkt 2 hinzugefügt; Punkt 2 alt wird Punkt 3 neu.

Punkt 2 neu:

Die Verwaltung wird gebeten, ein System für die Stadtratssitzungen zu installieren, das die verbliebene Redezeit visuell darstellt (Redezeitampel).

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g
aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom
23.09.2020:

zu 5.2 Spielflächenkonzeption Halle (Saale), 3. Fortschreibung
Vorlage: VII/2020/01026

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die 3. Fortschreibung der Spielflächenkonzeption Halle (Saale) als Handlungsgrundlage zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Spielflächenangebotes im Stadtgebiet. Die Spielflächenkonzeption soll nach Ablauf von 5 Jahren evaluiert werden.
2. Die Handlungsvorschläge werden auf Grundlage der getroffenen Prioritätensetzung und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel schrittweise umgesetzt.
3. ~~Der Stadtrat trifft für die Stadt Halle (Saale) die Grundsatzentscheidung, dass die Übernahme der investiven Kosten für öffentliche Spielplatzflächen, die durch die Ausweisung neuer Baugebiete im Wege der Bauleitplanung erforderlich werden, mit den Investorinnen und Investoren bzw. den Bauherrinnen und Bauherren vertraglich geregelt werden sollte. Dieses erfolgt unter Zuhilfenahme der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Spielflächenkonzeption, welche die grundsätzliche Verfahrensweise nach einheitlichen Maßstäben festlegt.~~
4. Neben der Grundstückssicherung für die bestehenden Spielplätze wird für Neubau und Erweiterung von Spielplätzen über ein strategisches Liegenschaftsmanagement das Vorhalten geeigneter städtischer Grundstücke für diesen Zweck bzw. im Einzelfall der Flächenerwerb abgesichert.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g
aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom
23.09.2020:

zu 5.2.1 Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur
Spielflächenkonzeption Halle (Saale), 3. Fortschreibung
(VII/2020/01026)
Vorlage: VII/2020/01604

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

1. ~~Unter 8.2 „Neuanlagen und Erweiterungen von Spielplätzen“ sowie unter 8.4.2. „Investitionskosten“ wird die Einrichtung jeweils eines Bauspielplatzes in den Stadtvierteln Heide-Nord/Blumenau, Südliche Neustadt sowie Südstadt als Vorhaben mit hoher Priorität aufgenommen. In diesem Zusammenhang wird die Stadtverwaltung beauftragt, in den o. g. Stadtvierteln städtische Flächen zu definieren, die sich für die Einrichtung eines Bauspielplatzes eignen und über das Ergebnis im Jugendhilfeausschuss im Februar 2021 zu informieren. Unter 8.2 „Neuanlagen und Erweiterungen von Spielplätzen“ sowie unter 8.4.2. „Investitionskosten“ wird die Einrichtung jeweils eines Bauspielplatzes in den Stadtvierteln Heide-Nord/Blumenau, Südliche Neustadt sowie Südstadt als Vorhaben aufgenommen. In diesem Zusammenhang wird die Stadtverwaltung beauftragt, in den o. g. Stadtvierteln städtische Flächen zu definieren, die sich für die Einrichtung eines Bauspielplatzes eignen und über das Ergebnis im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Planungsangelegenheiten im Februar 2021 zu informieren.~~
2. ~~Unter 8.6.2 „Engagement der Bürgerschaft“ wird am Ende des Kapitels folgender Satz eingefügt: „Ähnlich wie bei den Skateparks, wird die Betreuung der drei geplanten zusätzlichen Bauspielplätze über eine gesonderte Vereinbarung mit Trägern der Jugendhilfe geregelt.“ In diesem Zusammenhang wird die Stadtverwaltung beauftragt, die Betreuung dieser Spielangebote für das Jahr 2022 auszuschreiben.~~
Die Stadtverwaltung berücksichtigt die Planung von zusätzlichen Bauspielplätzen in Abhängigkeit von zukünftigen Entscheidungen über Projektförderungen der freien Jugendhilfe.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

12.01.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2020:

**zu 5.2.2 Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Spielflächenkonzeption Halle (Saale), 3. Fortschreibung (VII/2020/01026)
Vorlage: VII/2020/01707**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Unter 8.2. „Neuanlagen und Erweiterungen von Spielplätzen“ sowie unter 8.4.2. „Investitionskosten“ wird die Einrichtung jeweils eines Wasserspielplatzes in den Stadtvierteln Silberhöhe und Heide-Nord/ Blumenau aufgenommen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dafür geeignete Flächen in den jeweiligen Stadtvierteln zu finden. Über die Ergebnisse wird im Jugendhilfeausschuss ~~und~~, im Planungsausschuss **und im Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung** im Februar 2021 informiert.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

12.01.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2020:

**zu 5.2.3 Änderungsantrag der SPD-Fraktion Halle (Saale) zur
Spielflächenkonzeption Halle (Saale), 3. Fortschreibung
(VII/2020/01026)
Vorlage: VII/2020/01721**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Es wird ein neuer Beschlusspunkt 3 mit folgender Formulierung wieder eingefügt.

Der Stadtrat trifft für die Stadt Halle (Saale) die Grundsatzentscheidung, dass die Übernahme der investiven Kosten für öffentliche Spielplatzflächen, die durch die Ausweisung neuer Baugebiete im Wege der Bauleitplanung erforderlich werden, mit den Investorinnen und Investoren bzw. den Bauherrinnen und Bauherren vertraglich geregelt werden sollte. Dieses erfolgt unter Zuhilfenahme der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Spielflächenkonzeption, welche die grundsätzliche Verfahrensweise nach einheitlichen Maßstäben festlegt.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

12.01.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2020:

zu 5.2.3.1 **Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion Halle (Saale) zur Spielflächenkonzeption Halle (Saale), 3. Fortschreibung , hier: VII/2020/01721
Vorlage: VII/2020/01755**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Es wird ein neuer Beschlusspunkt 3 mit folgender Formulierung ~~wieder~~-eingefügt:

Der Stadtrat trifft für die Stadt Halle (Saale) die Grundsatzentscheidung, ~~dass die~~ **zur** Übernahme der investiven Kosten für öffentliche Spielplatzflächen, die ~~durch die~~ **bei der** Ausweisung neuer Baugebiete im Wege der Bauleitplanung erforderlich werden, ~~mit den~~ **durch die** Investorinnen und Investoren bzw. ~~den~~ **die** Bauherrinnen und Bauherren. ~~vertraglich geregelt werden sollte.~~ **Dies wird im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages (§11 BauGB) geregelt und** Dieses erfolgt unter Zuhilfenahme der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Spielflächenkonzeption, welche die grundsätzliche Verfahrensweise nach einheitlichen Maßstäben festlegt.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

12.01.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2020:

**zu 5.3 Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke
Vorlage: VII/2019/00754**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die „Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke“ (Anlage).

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2020:

**zu 5.3.1 Änderungsantrag der Fraktion Freie Demokraten zur Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke (VII/2019/00754)
Vorlage: VII/2020/01341**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die „Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke“ (Anlage) **mit folgenden Änderungen:**

§ 2

Erfolgt die Benennung mit einem Personennamen, ist besonderes Augenmerk auf die Integrität der jeweiligen Persönlichkeit aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sport oder Gesellschaft in Anerkennung ihrer Verdienste für die Allgemeinheit zu richten. Zur Feststellung der Integrität erstellt die Stadtverwaltung eine Stellungnahme. ~~Weibliche Persönlichkeiten sollen gleichrangig zu männlichen berücksichtigt werden. Alle Personen werden unabhängig von ihrem Geschlecht gleichrangig berücksichtigt.~~

Zur Unterstützung der Namensfindung führt die Stadtverwaltung eine Vorschlagsliste von Personennamen, auf die zurückgegriffen werden kann. Die dort aufgeführten Namen wurden überprüft und eine fachliche Stellungnahme erstellt. Die Reihenfolge entspricht keiner Prioritätenfestlegung und es kann kein Anspruch auf Umsetzung abgeleitet werden.

§ 3

Die Umbenennung einer Straße, eines Weges/Platzes, einer bereits vorhandenen Einrichtung oder eines Bauwerkes sollte nur dann erfolgen, ~~wenn ein politisch nicht tragbarer Name vorliegt oder~~ die Umbenennung von einem großen Allgemeininteresse ist. Namen im öffentlichen Raum können zum Teil auch Stadthistorie oder Architekturgeschichte widerspiegeln. Eine Umbenennung ist daher nicht automatisch dann vorzunehmen, wenn der ursprüngliche örtliche Bezug für die Namensgebung weggefallen ist.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

12.01.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2020:

**zu 5.3.2 Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Beschlussvorlage "Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke (VII/2029/00754)
Vorlage: VII/2020/01467**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der §1 der Anlage zur Beschlussvorlage wird wie folgt geändert:

Entsprechend der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) besitzt der Kulturausschuss die Empfehlungsrechte für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen. Ergänzend soll auch die Namensvergabe von Einrichtungen und Bauwerken im Kulturausschuss vorberaten werden.

Hiervon abweichend erfolgt die Vorberaterung von Namensvergaben für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes KITA im Jugendhilfeausschuss.

Handelt es sich um die Benennung eines Schulgebäudes, erfolgt ein Namensvorschlag durch die Gesamtschulkonferenz, welcher im Bildungsausschuss vorberaten wird.

Abschließend entscheidet der Stadtrat.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

12.01.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2020:

**zu 5.3.3 Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, DIE LINKE, MitBürger & Die Partei und SPD zur BV Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke; VII/2019/00754
Vorlage: VII/2020/01469**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

1. Die Überschrift wird geändert und erhält folgende Fassung:

Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen, ~~und~~ Bauwerke **und Straßen** zur Beschlussvorlage VII/2019/00754

2. Die Präambel wird geändert und erhält folgende Fassung:

Präambel

Diese Regelung dient der Festlegung des Verfahrens zur ~~Benennung~~ Vergabe von Namen hinsichtlich der Öffentlichkeit gewidmeter Einrichtungen, Bauwerke und Straßen in der Stadt Halle (Saale). Die ~~Benennung~~ Namensvergabe orientiert sich an regionalen Gegebenheiten, naturkundlichen Motivgruppen sowie überregional bedeutenden geografischen und historischen Themen ~~orientieren~~ oder **kann** unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Personennamen erfolgen.

3. Paragraph 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1 Zuständigkeit

Entsprechend der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) besitzt der Kulturausschuss die Empfehlungsrechte für die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen. Ergänzend soll auch die Namensvergabe von Einrichtungen und Bauwerken im Kulturausschuss vorberaten werden. Abschließend entscheidet der Stadtrat.



~~Bei Namensvergaben für Schulgebäude und Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft werden Initiativen zur Namensvergabe vor deren Einbringung in den Kulturausschuss im Bildungsausschuss bzw. im Betriebsausschuss Kindertagesstätten vorberaten.~~ Hiervon abweichend, erfolgt die Vorberatung von Namensvergaben für die Kindertagesstätten des Eigenbetriebes KITA im ~~Jugendhilfeausschuss~~ **Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten**. Handelt es sich um die Benennung eines Schulgebäudes, erfolgt ein Namensvorschlag durch die Gesamtkonferenz, welcher im Bildungsausschuss vorberaten wird. Abschließend entscheidet der Stadtrat.

4. Paragraph 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 2 Benennung

Erfolgt die Benennung mit einem Personennamen, ist besonderes Augenmerk auf die Integrität der jeweiligen Persönlichkeit aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sport oder Gesellschaft in Anerkennung ihrer Verdienste für die Allgemeinheit zu richten. Zur Feststellung der Integrität erstellt die Stadtverwaltung eine Stellungnahme. ~~Weibliche Persönlichkeiten sollen gleichrangig zu männlichen berücksichtigt werden.~~ **Weibliche Personen sowie Personen vom Geschlecht divers sollen aufgrund der bestehenden Unterrepräsentanz grundsätzlich vorrangig zu männlichen berücksichtigt werden. Benennungen erfolgen grundsätzlich nur mit Namen bereits verstorbener Personen. Ein ~~dreijähriger~~ einjähriger zeitlicher Abstand zwischen dem Ableben der Person und einer Verwendung ihres Namens ist zu wahren. Auf die Bezeichnung der Titel ist zu verzichten.**

Zur Unterstützung der Namensfindung führt die Stadtverwaltung eine Vorschlagsliste von Personennamen, auf die zurückgegriffen werden kann. Die dort aufgeführten Namen wurden überprüft und eine fachliche Stellungnahme erstellt. Die Reihenfolge entspricht keiner Prioritätenfestlegung und es kann kein Anspruch auf Umsetzung abgeleitet werden.

Neue Vorschläge können von der Bürgerschaft oder Kommunalpolitik eingebracht werden. Diese werden durch die Verwaltung geprüft, eine fachliche Stellungnahme wird erstellt. Personen, die für eine Ehrung als würdig befunden wurden, werden in die Vorschlagsliste aufgenommen. Sofern die Vorschlagsliste um Personennamen ergänzt wurde, erfolgt in der jeweils folgenden Sitzung des Kulturausschusses eine Information über den aktuellen Stand.

5. Paragraph 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 3 Umbenennung

Die Umbenennung einer Straße, eines Weges/Platzes, einer bereits vorhandenen Einrichtung oder eines Bauwerkes sollte nur dann erfolgen, wenn ein politisch nicht tragbarer Name vorliegt, **die Ordnung und Sicherheit gefährdet** oder die Umbenennung von einem großen Allgemeininteresse ist. Namen im öffentlichen Raum können zum Teil auch Stadthistorie oder Architekturgeschichte widerspiegeln. Eine Umbenennung ist daher nicht automatisch dann vorzunehmen, wenn der ursprüngliche örtliche Bezug für die Namensgebung weggefallen ist. **Umbenennungen erfolgen grundsätzlich nur mit Namen bereits verstorbener Personen. Ein ~~dreijähriger~~ einjähriger zeitlicher Abstand zwischen dem Ableben einer Person und einer Verwendung ihres Namens ist zu wahren. Auf die Bezeichnung der Titel ist zu verzichten. Für Umbenennungen können Namen der in § 2 genannten Vorschlagsliste der Verwaltung verwendet werden.**

6. Paragraph 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:



§ 4 **zusätzliche Grundsätze für die der Namensvergabe für Straßen**

Es sind nur die Straßen, Wege **und Plätze** zu benennen, die postalische Bedeutung haben, die als Orientierungshilfe wichtig sind oder als Ortsverbindungswege fungieren. Fuß-, Rad- und Wanderwege erfüllen in der Regel nicht diese Kriterien und werden nur in Ausnahmefällen benannt.

Die Länge der Straßennamen ist mit 25 Zeichen incl. Bindestrich und Leerzeichen begrenzt. Von einer Straßenbenennung ausgeschlossen werden:

- Gründungsmitglieder von Vereinen oder Vereinsvorsitzende mit Bezug auf ihre Vereinstätigkeit,
- Repräsentanten von Unternehmen, ausgenommen regionale Gründer- und Erfinderpersönlichkeiten und
- tätige Firmen, Gesellschaften und Einrichtungen.

Davon kann abgewichen werden, wenn Leistungen zugrunde liegen, die die Stadtentwicklung maßgebend geprägt haben.

7. Paragraph 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 5 **Antragsrecht für Stadträte**

Diese Verfahrensweise greift nicht in das grundsätzliche Recht jedes Mitglieds des Stadtrates ein, einen eigenen Antrag zu einer Benennung zu stellen und hier eigene Vorschläge zu unterbreiten. **Diese Namensvorschläge werden wie unter § 2 beschrieben durch die Verwaltung geprüft.**

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



Stadt Halle (Saale)

12.01.2022

A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2020:

zu 5.3.3.1 Änderungsantrag der CDU-Fraktion zum Änderungsantrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, DIE LINKE, MitBürger & Die Partei und SPD zur BV Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke
Vorlage: VII/2020/01650

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

§ 2 Benennung

Erfolgt die Benennung mit einem Personennamen, ist besonderes Augenmerk auf die Integrität der jeweiligen Persönlichkeit aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Sport oder Gesellschaft in Anerkennung ihrer Verdienste für die Allgemeinheit zu richten. Zur Feststellung der Integrität erstellt die Stadtverwaltung eine Stellungnahme. ~~Weibliche Personen sowie Personen vom Geschlecht divers sollen aufgrund der bestehenden Unterrepräsentanz grundsätzlich vorrangig zu männlichen berücksichtigt werden.~~ **Frauen und Männer sind bei der Namensvergabe gleichrangig zu berücksichtigen.** Benennungen erfolgen grundsätzlich nur mit Namen bereits verstorbener Personen. Ein ~~einjähriger~~ **dreijähriger** zeitlicher Abstand zwischen dem Ableben der Person und einer Verwendung ihres Namens ist zu wahren. Auf die Bezeichnung der Titel ist zu verzichten.

§ 3 Umbenennung

Die Umbenennung einer Straße, eines Weges/Platzes, einer bereits vorhandenen Einrichtung oder eines Bauwerkes sollte nur dann erfolgen, wenn ein politisch nicht tragbarer Name vorliegt, die Ordnung und Sicherheit gefährdet oder die Umbenennung von einem großen Allgemeininteresse ist. Namen im öffentlichen Raum können zum Teil auch Stadthistorie oder Architekturgeschichte widerspiegeln. Eine Umbenennung ist daher nicht automatisch dann vorzunehmen, wenn der ursprüngliche örtliche Bezug für die Namensgebung weggefallen ist. Umbenennungen erfolgen grundsätzlich nur mit Namen bereits verstorbener Personen. Ein ~~einjähriger~~ **dreijähriger** zeitlicher Abstand zwischen dem



Ableben einer Person und einer Verwendung ihres Namens ist zu wahren. Auf die Bezeichnung der Titel ist zu verzichten. Für Umbenennungen können Namen der in § 2 genannten Vorschlagsliste der Verwaltung verwendet werden.

§ 4 zusätzliche Grundsätze der Namensvergabe für Straßen

Es sind nur die Straßen, Wege und Plätze zu benennen, die postalische Bedeutung haben, die als Orientierungshilfe wichtig sind oder als Ortsverbindungswege fungieren. Fuß-, Rad- und Wanderwege erfüllen in der Regel nicht diese Kriterien und werden nur in Ausnahmefällen benannt.

Die Länge der Straßennamen ist mit 25 Zeichen incl. Bindestrich und Leerzeichen begrenzt. ~~Von einer Straßenbenennung ausgeschlossen werden:~~

- ~~• ——— Gründungsmitglieder von Vereinen oder Vereinsvorsitzende mit Bezug auf ihre Vereinstätigkeit,~~
 - ~~• ——— Repräsentanten von Unternehmen, ausgenommen regionale Gründer- und Erfinderpersönlichkeiten und~~
 - ~~• ——— tätige Firmen, Gesellschaften und Einrichtungen.~~
- ~~Davon kann abgewichen werden, wenn Leistungen zugrunde liegen, die die Stadtentwicklung maßgebend geprägt haben.~~

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g
aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom
23.09.2020:

zu 5.3.4 Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Beschlussvorlage
VII/2019/00754 Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten
Einrichtungen und Bauwerke
Vorlage: VII/2020/01488

Abstimmungsergebnis: **abgesetzt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die „Verfahrensweise der Stadt Halle (Saale) bzgl. der Namensvergabe für die der Öffentlichkeit gewidmeten Einrichtungen und Bauwerke“ (Anlage) und erweitert diese um den Paragraphen 6 mit folgendem Inhalt:

§ 6

Existieren für die betroffenen Einrichtungen Räte, Beiräte oder sonstige Interessenvertretungen, so sind diese über die beabsichtigte Namensvergabe zu unterrichten und zur Abgabe eigener Vorschläge und/oder zu einer Stellungnahme zu, zum Zeitpunkt der Benachrichtigung bereits bekannten Vorschlägen aufzufordern.

Die Information ist während des Diskussionsprozesses dynamisch anzupassen.

Jedes Gremium im Sinne § 6 Satz 1 ist berechtigt einen eigenen Vorschlag abzugeben.

Diese konkurrierenden Vorschläge sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben und dort einzeln abzustimmen. Der Stadtrat wird vor seiner Entscheidung über den Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen informiert.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 23.09.2020:

**zu 5.4 Zweite Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 - allgemeinbildende Schulen
Vorlage: VII/2020/00841**

Abstimmungsergebnis: abgesetzt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Zweite Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für allgemeinbildende Schulen für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (Vorlage Nr. VI/2018/03930) mit folgenden Punkten:

Beschlusspunkt 1:

- a) Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Standort Liebenauer Straße 152, 06110 Halle (Saale) für eine Erweiterung der Grundschule Johannesschule auf insgesamt sechs Züge zu entwickeln.
- b) Der Stadtrat bestätigt die gemäß Anlage 1 vorgeschlagenen Schulbezirksmodellierungen unter Einbezug der Schulbezirke der Grundschulen „Am Ludwigsfeld“, Auenschule, „August Hermann Francke“, Diesterweg, Glaucha, Johannesschule, Kanena/Reideburg, Neumarkt, Südstadt und „Ulrich von Hutten. Die Schulbezirksveränderungen sind dem Stadtrat im Rahmen einer Änderungssatzung der Schulbezirkssatzung bis spätestens 30.06.2021 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschlusspunkt 2:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bedingungen für eine fünfzügige Grundschule am Standort Trakehner Straße 1, 06124 Halle (Saale) zu schaffen. Die notwendigen baulichen Maßnahmen sowie der Umzug der Grundschule „Rosa Luxemburg“ an diesen Standort sind bis spätestens Schuljahresbeginn 2025/26 abzuschließen.

Beschlusspunkt 3:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Kapazitäten für den gestiegenen Bedarf an Integrierten Gesamtschulen bis spätestens zum Schuljahresbeginn 2026/27 sicherzustellen. Als Maßnahmen werden verfolgt:

- a) die Schaffung von Schulplätzen an der „Marguerite Friedländer-Gesamtschule“ im Umfang von zwei weiteren Zügen auf insgesamt sechs Züge (zuvor vier Züge).



- b) die Schaffung von Schulplätzen an der Dritten Integrierten Gesamtschule im Umfang von zwei weiteren Zügen auf insgesamt sechs Züge (zuvor vier Züge).
- c) die Eröffnung einer vierten Integrierten Gesamtschule mit fünf Zügen am Standort Grasnelkenweg 16, 06120 Halle (Saale).

Beschlusspunkt 4:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis zum II. Quartal 2021 Lösungen für den gestiegenen Raumbedarf an der Gemeinschaftsschule Kastanienallee zu entwickeln.

Beschlusspunkt 5:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Kapazitäten für den gestiegenen Bedarf Gymnasien sicherzustellen. Als Maßnahmen werden verfolgt:

- a) die Schaffung von Schulplätzen am Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ im Umfang von einem weiteren Zug auf insgesamt fünf Züge (zuvor vier Züge) unter Einbeziehung des Standortes Rainstraße 19, 06114 Halle (Saale)
- b) die Schaffung von Schulplätzen am Christian-Wolff-Gymnasium im Umfang von einem weiteren Zug auf insgesamt fünf Züge (zuvor vier Züge)
- c) die Eröffnung eines neuen Gymnasiums mit vier Zügen im Stadtgebiet.

Lösungen sind im II. Quartal 2021 dem Stadtrat vorzulegen.

F.d.R.

Maik Stehle
Protokollführer